

Satzung des Landesverbandes der Die PARTEI Hochschulgruppen und LISTEN in Rheinland-Pfalz

Gültig ab April 2018

Name

- (1) Der Bundesverband der PARTEI Hochschulgruppen führt den Namen „Die LISTE Bundesverband“.
- (2) Der Landesverband Rheinland-Pfalz führt den Namen „Die PARTEI-Hochschulgruppen Landesverband Rheinland-Pfalz“, kurz: Die PARTEI HSG RLP.

§ 1 – Zweck

- (1) Der Landesverband der Die PARTEI-Hochschulgruppen dient der Vernetzung der einzelnen Hochschulgruppen der verschiedenen Hochschulstandorte. Er bietet Hilfestellung bei Fragen rund um die Arbeit der Hochschulgruppen. Er ist die Vertretung vor dem Landesvorstand.
- (2) Die Tätigkeit des Landesverbandes RLP erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist Mainz

§ 2 – Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied einer im Landesverband aufgenommenen Hochschulgruppe, das auch Mitglied der Partei Die PARTEI ist, ist automatisch Mitglied des Landesverbands. Studierende, an deren Studienorten es keine PARTEI-Hochschulgruppe gibt, können auch Mitglieder des Landesverbands sein.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Nichtstudierende und Nicht-PARTEI-Mitglieder einer Hochschulgruppe sein. Es gelten die entsprechenden Regelungen in den Satzungen der Hochschulgruppen. Eine Mitgliedschaft im Landesverband der Die PARTEI Hochschulgruppen ist damit allerdings ausgeschlossen
- (3) Die zeitgleiche Mitgliedschaft in der PARTEI und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden, Hochschulgruppe oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Hochschulgruppe an seinem Studienort erworben. Zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband der Hochschulgruppen erworben, sofern man auch Mitglied der Partei Die PARTEI ist.
- (2) Die Aufnahme in den Landesverband der Die PARTEI-Hochschulgruppen setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz studiert und Die PARTEI-Mitglied ist.
- (3) Über die Aufnahme einer Hochschulgruppe in den Landesverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI Hochschulgruppen zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.
- (2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Studienabschluss
3. Parteiausschluss,
4. Tod.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

Regelt die Landessatzung und Schiedsgerichtsordnung

§ 7 – Gliederung

Die Aufnahme des Landesverbands und des Bundesverbandes der PARTEI-Hochschulgruppen in die offizielle PARTEI-Gliederung wird angestrebt.

§ 8 – Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen der Partei gelten im Sinne der Satzung ebenfalls als angegliederte Lokalverbände und unterstehen denselben Regularien, Rechten und Pflichten wie ein Gebietsverband.
- (2) Die Gründung oder Auflösung einer Hochschulgruppe bedarf einer Meldung beim Bundes- und Landesverband. Selbiges gilt für Veränderungen in der Vorstandsbesetzung.
- (3) Für Finanzen und das Führen einer Kasse gelten die gleichen Bestimmungen wie für PARTEI-Gebietsverbände
- (4) Mittel zur Durchführung von Agitationsarbeit können formlos und zweckgebunden beim Landesverband beantragt werden.

§ 9 – Bundespartei und Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Einheit der PARTEI zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung oder Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben ihre Organe zu eben jener Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und zudem verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 10 Organe des Landesverbands

- (1) Organe sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.
- (2) Der Landesvorstand vertritt die PARTEI Hochschulgruppen in Rheinland-Pfalz nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
- (3) Dem Landesvorstand gehören 3 Mitglieder an:
 - a. ein Vorsitzender
 - b. ein stellvertretender Vorsitzender
 - c. der SchatzmeisterDarüber hinaus benennt jede Hochschulgruppe einen Ansprechpartner, diese haben kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen
- (4) Vorsitzender des Landesverbands der PARTEI-Hochschulgruppen hat gemäß der Landessatzung das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Pflicht die gleichen Stellung der Hochschulgruppen wie Gebietsverbände, besonders hinsichtlich der Finanzierung, anzumahnen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (6) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (7) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal zwecks Gründung des Landesverbandes am 9.7.2016 in Koblenz.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt jährlich im Rahmen des Landesparteitags der PARTEI-Rheinland-Pfalz
- (2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (~~bspw.~~ *E-Mail. bspw. Facebook*)
Zusätzlich kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Landesverband der PARTEI-Hochschulgruppen Rheinland-Pfalz angehören.
- (4) Gäste können durch Beschluss des Vorstands zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 12 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Gremien der Hochschulen

Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Wahlgesetze, der Wahlordnungen und der Satzungen der Hochschulen.

§ 13 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (2) Die Zustimmung des Landesparteitages ist einzuholen.

§ 14 – Parteiämter und Erstattungen

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband der PARTEI-Hochschulgruppen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei der Ausführung seiner Funktion oder Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

§ 15 – Finanzen

- (1) Der Landesverband führt kein Konto und hat kein Geld.
- (2) Der Landesverband setzt sich beim Landesvorstand für die Finanzierung der politischen Arbeit ein.

§ 16 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern diese den Inhalt betreffen
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§ 17 – Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen grundsätzlich mit den Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.
- (2) Die Regulierungen der Landessatzung brechen im Widerspruchsfall die Satzungen der angegliederten Lokalverbände.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.